

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (HEK)	8.6.2. <hr/> 1/6
-------------------------------------	--	-----------------------------------

Vertrag nach § 73a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und der

HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

in der Fassung vom: 14.08.2012
gültig ab: 01.08.2012

8.6.2. <hr/> 2/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (HEK)	Information der KVBB
---------------------	---	-----------------------------

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KVBB vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) gerade jugendlicher Personenkreise das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten im Alter von 18 bis 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Zur Unterscheidung zwischen harmlosen und gefährlichen Hautveränderungen vereinbaren die Vertragspartner für Versicherte ab 18 Jahren zusätzlich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Auflichtmikroskopie. Dies gilt auch für Versicherte, die eine Hautkrebsvorsorge nach dem EBM in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Hautkrebsvorsorge sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (HEK)	8.6.2. <hr/> 3/6
-------------------------------------	--	----------------------------

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag gilt für niedergelassene Ärzte, bei niedergelassenen Ärzten gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellte Ärzte, Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V, Ärzte in Einrichtungen nach § 105 SGB V sowie Ärzte gem. § 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV (nachfolgend Vertragsärzte genannt) im Bereich der KVBB.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Hautkrebsuntersuchung bei der HEK versicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres. Anspruchsberechtigt für die Durchführung einer gegebenenfalls medizinisch notwendigen Auflichtmikroskopie sind Versicherte nach Satz 1 sowie Versicherte, für die eine Hautkrebsvorsorgeuntersuchung gemäß EBM durchgeführt wird. Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.

§ 3

Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 Abs. 1 und 2 sind
 - Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie
 - Hautärzte und,
ergänzend für die Auflichtmikroskopie im Zusammenhang mit der Durchführung des Hautkrebsscreenings nach EBM, auch
 - Fachärzte für Allgemeinmedizin und
 - hausärztlich tätige Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt,
berechtigt, sofern sie an einem zertifizierten Fortbildungsprogramm für das Hautkrebsscreening teilgenommen und eine entsprechende Genehmigung der KVBB erhalten haben.
- (2) Die KVBB informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Mit Durchführung und Abrechnung der Leistung erklärt der Vertragsarzt seine Teilnahme an dieser Vereinbarung.

8.6.2. <hr/> 4/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (HEK)	Information der KVBB
----------------------------	---	-----------------------------

§ 4
Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis gem. § 2 hat in den nachfolgend definierten Altersgrenzen alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen teilnahmeberechtigten Vertragsarzt gem. § 3 Abs. 1.

Diese umfasst:

Leistung	Altersgrenze	Leistungsbestandteile
Hautkrebs-screening	18 bis 34 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung, - die Anamnese, - eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines), - die erstmalige Hauttypbestimmung, - die vollständige Dokumentation.
Auflicht-mikroskopie	18 bis 34 Jahre ab 35 Jahren	Auflichtmikroskopie, sofern medizinisch notwendig, im Zusammenhang mit der Durchführung des o.g. Hautkrebsscreenings (SNR 94100) oder der Leistungen gem. EBM (GOPs 01745 bzw. 01746 EBM)

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der teilnehmende Vertragsarzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Vertragsarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (HEK)	8.6.2. <hr/> 5/6
-------------------------------------	--	----------------------------

- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten mit Einverständnis des Patienten dem weiterbehandelnden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die ärztlichen Leistungen, wenn die jeweiligen Leistungsbestandteile vollständig durchgeführt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.
- (3) Die durchgeführten Leistungen nach dieser Vereinbarung sind von den Vertragsärzten über die KVBB abzurechnen. Dabei sind die folgenden SNRn zu verwenden, welche alle zwei Jahre berechnungsfähig sind:

Leistung	Pauschale	SNR
Hautkrebsscreening und Beratung gem. § 4 Abs. 1 und 2	25,00 €	94100
Zuschlag zur SNR 94100 bzw. zu den GOPs 01745 bzw. 01746 EBM für die Durchführung der Auflichtmikroskopie	7,00 €	94101

Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ist ausgeschlossen.

- (4) Die KVBB erhebt gegenüber den Vertragsärzten für ihre Leistungen bei der Umsetzung dieses Vertrages einen Verwaltungskostensatz.
- (5) Die Vergütung der Leistungen gem. Abs. 3 Satz 2 erfolgt seitens der HEK gegenüber der KVBB außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Vergütungen der Leistungen dieses Vertrages werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 521 bzw. 522 bis

8.6.2. <hr/> 6/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (HEK)	Information der KVBB
----------------------------	--	-------------------------------------

zur Ebene 6 ausgewiesen. Für den Zahlungsverkehr mit der HEK gelten die Bestimmungen des Vertrages zur Gesamtvergütung.

§ 6 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen durch Regelungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2012 in Kraft und löst den Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 18.01.2012 ab.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, dass der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten frühestens zum 30.06.2013 gekündigt werden kann.

Potsdam, Hamburg, den 14.08.2012

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

HEK - Hanseatische
Krankenkasse